I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1052/73 DES RATES

vom 17. April 1973

über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das am 18. Dezember 1972 geschlossene Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern [1] — nachstehend „Abkommen" genannt — sieht die Lieferung einer jährlichen Menge von 6 150 Tonnen Weißzucker durch die Gemeinschaft an das UNRWA vor.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1475/72 des Rates vom 10. Juli 1972 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [2] hat die Gemeinschaft bereits für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 4 000 Tonnen Zucker geliefert. Die künftigen Lieferungen sind zu den gleichen Bedingungen, wie in der genannten Verordnung vorgesehen, durchzuführen, Darüber hinaus ist auf Grund des Abkommens die Anpassung der für die Zuckerwirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975 vorgesehenen Mengen zu regeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß dem Abkommen wird dem UNRWA in der Gemeinschaft hergestellter und im freien Verkehr befindlicher Weißzucker als Nahrungsmittelhilfe in folgenden Mengen zur Verfügung gestellt :

— 2 150 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973,

— 6 150 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974,

— 6 150 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975.

Sollten die für die Zuckerwirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975 vorgesehenen Mengen jedoch gemäß Artikel 12 des Abkommens um 2 000 Tonnen oder mehr geändert werden, so ändern sich die im zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Zahlen entsprechend.

(2) Die Bereitstellung der Ware cif Entladungshafen erfolgt nach dem Ausschreibungsverfahren.

(3) Die Bedingungen für die Ausschreibung sowie die weiteren Einzelheiten für die Anwendung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 [4], erlassen.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung des Artikels 1 werden von der Gemeinschaft finanziert :

— der Wert des Zuckers auf der cif-Stufe und

— zu den in Artikel V des Abkommens vorgesehenen Bedingungen die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort und die Verteilungskosten.

(2) Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung gehen zu Lasten von Titel 9 „Nahrungsmittelhilfe und sonstige Ausgaben" des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

---

[1] ABl. Nr. L 304 vom 31. 12. 1972, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 157 vom 13. 7. 1972, S. 3.
[3] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.

Artikel 3

(1) Für die Ausgaben nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich beschließt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten die Gewährung von Vorschüssen an diese Staaten. Die Kommission schließt die Konten der Mitgliedstaaten an Hand der von ihnen vorgelegten Belege innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten nach ihrer Vorlage ab. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2], festgelegt.

(2) Für die Ausgaben nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zahlt die Kommission dem UNRWA den in Artikel V des Abkommens vorgesehenen Pauschalbetrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.